

Eine Lieblingsbeschäftigung unserer Politiker:

SCHWEIGEN

zu den wahren Ereignissen und Problemen in unserem Land.

“ Die wollen doch auch gar nicht, dass die Wahrheit ans Licht kommt, denn das Volk könnte ja aufwachen! ”

Facebook / Probleme, Tatsachen, Meinungen, Kritiken

Sachverhalt und Begründung zum Protokoll der nichtöffentlichen Anhörung vom 08.05.2018 am Landgericht Mönchengladbach, Eingang 22.06.2018

Am 17.05.2017 findet ein Gespräch mit dem Sozialpädagogen Manfred Albers statt, Soziales und Wohnen-Betreuungsstelle- Königsallee 30, 41747 Viersen, Tel. 02162-101727, Fax 02162-101329, e-mail: betreuungsstelle@viersen.de

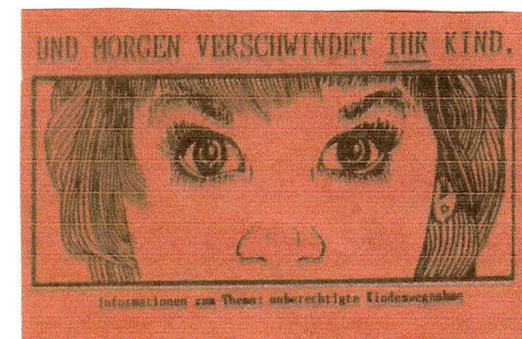
www.viersen.de um für unsere behinderte Tochter als ehrenamtliche Betreuer eingesetzt zu werden. Voraussetzung sind zwei erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, die wir am 18.05.2017 im Bürgerbüro Odenkirchen gegen Entgelt 26€

beantragen. Über Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis-sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen betreffend für die Zeit bis zum 31.12.2012 wendet sich unser Rechtsanwalt Plantiko an das Zentrale Mahngericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, Tel.02331 985930

Unsere Führungszeugnisse, Urkunden zur selbstgewählten Assistenz, die die Geeignetheit zur ehrenamtlichen Betreuung feststellen lassen, sind im Gerichtsbeschluß nicht einmal erwähnt worden, warum hat man diese dann erst angefordert, wenn sie niemanden interessieren?

[Die gegnerischen Rechtsanwälte gehen mit Ihrer Unterlassungsverfügung davon aus, daß Tatsachen, die wir auf Tao1 an Eides statt versichern, unterlassen, das müssen wir nicht](#)

[Auch die Dokumentation und Aufarbeitung von 100.000 der noch lebenden ehemaligen Heimkinder \(1949-1976\) von drei Einrichtungen in Rotenburg, gelesen am 12-07-2018 im Weser Kurier für Bremen und Niedersachsen, sprechen Bände](#)



Sie besiegeln damit auch das Menschenschicksal unserer seit fünfundzwanzig Jahren im Heim lebenden behinderten Tochter - Gegen das Vergessen-damit niemand mehr sagt, er wisse von nichts.

1. Unsere behinderte Tochter überlebte im Jugendhaus am Steinberg in Mönchengladbach, Heimleitung Schwester Waltraud und Herr van Dongen vom 18.02.1994 bis 15.09.2002 (8 Jahre). Die Leitung ist unter Trägerschaft des Sozialdienstes der Katholischen Frauen.

Um uns gegen das Jugendamt zur Wehr zu setzen haben wir über die Rechtspflege beim Amtsgericht eine Beschwerdemöglichkeit....

huber-moenchengladbach@t-online.de

In unserem Fall wird das Jugendamt Mönchengladbach 2002 gegenüber unserer Tochter nach zehn Jahren aus seiner Vormundschaft entlassen, auch dann bekommen wir erstmals Einsicht in unsere Akten.

2. Unsere behinderte Tochter überlebte im St. Josefshaus Mönchengladbach-Hardt, Leben und Wohnen für Menschen mit Behinderungen, Nikolausstrasse 21, 41169 Mönchengladbach, Bereichsleiter Herr Carsten Neuen vom 15.09.2002 bis 04.12.2010 (8

Jahre) Unsere behinderte Tochter wird Versuchsreihen(von Adolf Hitler nach dem zweiten Weltkrieg propagiert und von den Jugendbehörden/Heimen bis heute übernommen) zu medizinischen Zwecken ausgesetzt und sollte verboten werden.

Durch das Oberlandesgericht erstritten und heute noch boykottiert durch Jugendamts/Pflegschafts - Betreuungs - und Familiengerichtspersonal, erhielt der Ursprungsvater Simon Huber im März 2006 nach 12 Jahren erstmalig und wir als Ursprungseltern zusammen, bis heute 2018 ein gemeinsames Umgangsrecht Zuhause vierzehntägig , Samstags von 11:00-18:00 h mit unserer behinderten Tochter.....

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

3. Unsere behinderte Tochter überlebte im Franziskanerkloster(Männerorden) in Mönchengladbach von September 2010 bis 04.12.2010 (Zweigstelle St. Josefshaus) 3 Monate. Unsere behinderte Tochter ist dort körperlicher Verwahrlosung ausgesetzt. Sie mußte u.a. in getragenen stinkenden Schuhen den Umgang mit uns wahrnehmen.

4. Unsere behinderte Tochter überlebte im St. Josefshaus, Aussenstelle-Wohlfahrt/Stiftung, Schlossstrasse 247, 41238 Mönchengladbach, Tel. 02166 1339030, Email haus.vinzenz@vinzenterinnen.de

vom 04.12.2010-06.10.2016 (6Jahre).

Die Behauptung, wir hätten unsere Tochter vernachlässigt, wird vom Jugendamt benutzt, um unser zweites Kind, den am 31.03.1994 geborenen Simon Tobias Huber, aus dem Wochenbett der Mutter fortzunehmen. Dieses Kind wächst in einer Pflegestelle auf... Am 16.07.2012 spricht das Amtsgericht die Annahme

Tao1

unseres Sohnes, trotz Volljährigkeit, nach den Vorschriften eines Minderjährigen aus.... Familie Weiß hat pflichtwidrig einen Antrag auf Umgang zwischen unserem Sohn Simon Tobias Huber und seiner Schwester Jessica Huber, unterlassen.... Die Schikanen und das Mobbing gegen unsere behinderte Tochter und uns fangen erst an, nachdem wir eine Arbeitsgemeinschaft (2012) in der Piratenpartei gründen und die Gruppenleitung mit e-mails und Flyern konfrontieren. Unsere behinderte Tochter weist ständig Hämatome und blaue Flecken auf, auch an unzugänglichen Stellen. Sie hat immer wieder eingerissene Kleider, besonders an den Handgelenken. 2015 erstatten wir gegen Heimpflegschafts -Betreuungs- und Familiengerichtspersonal Anzeige wegen Mißhandlung Schutzbefohlener § 225 1.1 StGB. Hierbei handelte es sich nicht nur um einen kleinen Kratzer, sondern um schmerzhaft große flächige Hämatome beider Schienbeine, die eine zweiwöchige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Die Herausnahme unserer behinderten Tochter aus unserem Haushalt durch die BerufsBetreuerin mit der Polizei gegen den Willen der zu Betreuenden und das Eindringen in die Wohnung ist rechtswidrig, zumal auch ein GerichtsBeschluß nicht vorliegt.

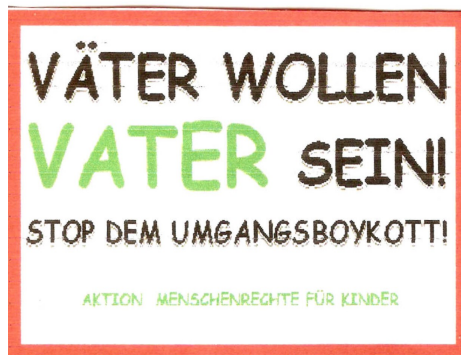
huber-moenchengladbach@t-online.de

Daraufhin wird die Gruppenleitung versetzt, die BerufsBetreuerin ist nunmehr am privaten Wohnort zu erreichen und unsere behinderte Tochter wird mit Absprache der gesetzlichen Vertreterin am 06.10.2016 in das Haus Marienheim der St. Josefshäuser nach Viersen/Dülken verlegt.

Nicht selten werden die Strafanzeigen eingestellt, die Täter nicht ermittelt.

Schlagzeilen macht auch derzeit der Fall um ein mißbrauchtes dreizehnjähriges Mädchen aus Velbert die den Täter selber herausfindet

5. Unsere behinderte Tochter lebt im St. Josefs Haus der Vinzenterinnen (Frauenorden), Haus Marienheim, Theodor-Frings-Allee 6, 41751 Viersen/Dülken, Tel. 02161 958750, Leiter ist Herr Ch. Heinrichs, vom 06.10.2016 - 2018 und weiter.....



Durch das Oberlandesgericht erstritten und heute noch boykottiert durch Jugendamts/Pflegschafts - Betreuungs - und Familiengerichtspersonal, erhielt der Ursprungsvater Simon Huber im März 2006 nach 12 Jahren erstmalig und wir als Ursprungseltern zusammen, bis heute 2018 ein gemeinsames Umgangsrecht Zuhause vierzehntägig , Samstags von 11:00-18:00 h mit unserer behinderten Tochter.....

Um zur Werkstatt Hephata zu gelangen benötigt unsere behinderte Tochter für die mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein zurückgelegte Strecke von Viersen/Dülken nach

Mönchengladbach/Westend hin- und zurück täglich ca. drei Stunden. Eine Begleitperson wird auf dem SchwerbehindertenAusweis unserer behinderten Tochter nachgewiesen. Beide Beschwerdeführer sind Rentner, sie haben die Zeit für ihre behinderte Tochter rund um die Uhr da zu sein.

Samstag, 05.05.2018 meldet sich unsere behinderte Tochter bei uns zu Hause telefonisch und berichtet, sie sei gefallen und hat sich überall wehgetan.

Sonntag, 06.05.2018 rufen wir von zu Hause im Haus Marienheim an und erkundigen uns nach dem Befinden unserer behinderten Tochter. Herr Papel vom Haus Marienheim sagt uns, unsere behinderte Tochter sei gefallen? die Schwellungen sind schon etwas besser geworden. Unsere behinderte Tochter selbst sagt uns, ihr aua sei noch nicht besser.

Montag, 07.05.2018 gibt eine Mitarbeiterin uns vom Haus Marienheim telefonisch die Auskunft, abends um 20:00 Uhr sei Bettgezeit, da wollte man Jessica nicht mehr wecken. Wir erinnern die Pflegerin an den bevorstehenden Gerichtstermin unserer behinderten Tochter beim Landgericht Mönchengladbach AZ LG 5T 56/18.

Dienstag, 08.05.2018 dem Landgerichtstermin treffen wir u.a. auf

huber-moenchengladbach@t-online.de

unsere behinderte Tochter, die uns bei unserer Begrüßung umarmt.

Unsere behinderte Tochter muß zur Toilette gehen. Auf dem Weg zur Toilette zeigt sie mir, der Kindesmutter Andrea Martina Huber ihre Verletzungen, die sie sich laut ihrer Aussage beim Sturz aus einem niedrigen Fenster zugezogen haben will.

Hierbei handelt es sich um eine sehr schmerzhaft dunkle handtellergröße Quetschung an der linken Innenhand, sowie sehr schmerzhaft dunkle Quetschungen an allen Fingern der linken Außenhand. Eine große offene frische Schürfwunde am rechten Knie, ohne Pflaster, und das Schienbein hinunter Abschürfungen und Hämatome.

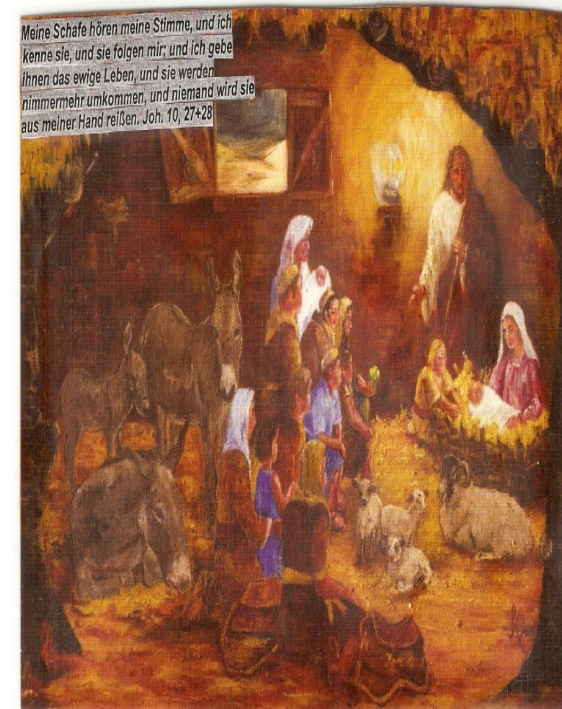
Die Kindesmutter stellt am 08.05.2018 im Protokoll zur Sitzung auf ältere Mißhandlungsvorwürfe ab, wobei ihr Versuch die Richter Koewius und Röttger auf die neuen Mißhandlungsvorwürfe aufmerksam zu machen, auch die Betreuerin Krohn reagierte nicht auf einen derartigen Versuch, nicht eindringlich genug vorträgt und wird auch nach der Strafanzeige am 08.05.2018 bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach vom Landgericht Mönchengladbach nicht zu Protokoll genommen.

Nach dem Anhörungstermin Landgericht Mönchengladbach, am 08.05.2018

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

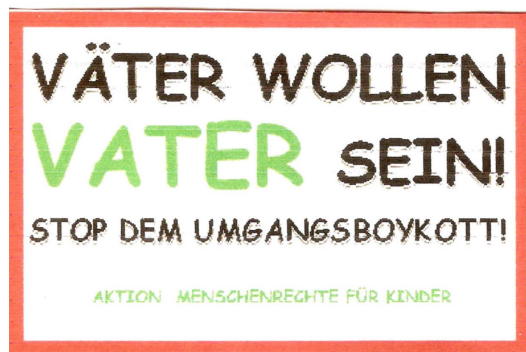
erstaten wir bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach eine erweiterte Anzeige wegen Mißhandlung Schutzbefohlener § 225 StGB und Unterlassung von Aufsicht und Heilbehandlung, wegen des Verdachts auf unterlassene Hilfeleistung sowie Körperverletzung §§ 223, 229 StGB an unserer behinderten Tochter Frau Jessica Huber, geboren am 09.10.1989, wohnhaft in [Theodor-Frings-Allee 6, 41751 Viersen, Viersen-Dülken](#), Leitung Ch. Heinrichs - Haus Marienheim. Die Polizei will eine Strafanzeige nicht entgegennehmen. Die Bearbeitung unserer Strafanzeige vom 08.05.2018 bei der Staatsanwaltschaft gegen Pflegschaft/Betreuungs- und Familiengerichtspersonal ist unabhängig von der Verheilung der Verletzungen.

Tao1



[Johannes 10, 27-28. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben, und sie werden nimmer mehr umkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reißen](#)

huber-moenchengladbach@t-online.de



1. Haus Marienheim (St. Josefschau)

Leitung Christian Heinrichs, Tel. 02162 958750 [Theodor-Frings-Allee 6 41751 Viersen-Dülken haus.marienheim@vinzenterinnen.de](http://Theodor-Frings-Allee.6.41751.Viersen-Dülken.haus.marienheim@vinzenterinnen.de)

Herr Heinrichs ist seit Monaten nicht zu erreichen, auf Nachfrage ist er nicht da. Er hätte seit 2016 Auskunft geben müssen zu den Krankmeldungen, Verletzungen und den medizinischen und therapeutischen Eingriffen in den Hormonhaushalt unserer behinderten Tochter. Die Einnahme von Monostep erfordert immer bei Ausbleiben der Regelblutung deren Ursache ungeklärt ist unter Umständen eine ärztliche Klärung bei unerwünschten Nebenwirkungen, die alle auf unsere behinderte Tochter zutreffen

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Gewichtszunahme/Übergewicht, Übelkeit/Erbrechen, Bauchschmerzen

Appetitsteigerung und Anstieg der Blutfettwerte, Augenschmerzen (unsere behinderte Tochter trägt eine Brille).

2. Evangelische Stiftung Betriebswerkstätte Hephata BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Betriebsstätte Karl-Barthold-Weg: James Yalden (Leitung), Karl-Barthold-Weg 1, 41065 Mönchengladbach Tel.: 02161-246-0, Fax: 02161-246-3500 E-Mail: james.yalden@hephata-mg.de

Der Staatsanwalt meint, Herr Yalden hat in seiner e-mail nicht behauptet, daß unsere behinderte Tochter jemals arbeitsunfähig erkrankt ist.

3. Bereichsleiter Herr Carsten Neuen. St. Josefschau Mönchengladbach-Hardt, leben und wohnen für Menschen mit Behinderung, Nikolausstr. 21,

Tao1

41169 Mönchengladbach-Hardt, Tel. 02161 569 828, 02161 569 735, vom 15.09.2002 bis 04.12.2010 (8 Jahre) c.neuen@vinzenterinnen.de, www.vinzenterinnen.de

Die Herausnahme unserer behinderten Tochter am 26.05.2015 aus unserem Haushalt durch Bereichsleiter Neuen, der Berufsbetreuerin mit der Polizei gegen den Willen der zu Betreuenden und das Eindringen in unsere Wohnung ist rechtswidrig, zumal auch ein Gerichtsbeschuß nicht vorliegt.

4. Verfahrenspflegerin/Rechtsanwältin Frau Sylvia Kaumanns, Dohrer Strasse 118, 41238 Mönchengladbach, Tel. +49 02166 1330781, Fax 02166 1330782, Gerichtsfach 576 LG MG.

Seit 2017 besteht ein neues Gesetz zur psychozozialen Prozeßbegleitung, durchgeführt u.a. vom Zornröschen e.V., ein eingetragener Verein der Stadt Mönchengladbach

Warum wird der Verein nicht eingesetzt, wenn doch ab 22. Mai 2015 bis 05.05.2018 die Verletzungen unserer behinderten Tochter der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach, den Behörden und der Verfahrenspflegerin Frau Kaumanns sowie der Berufsbetreuerin Frau Krohn hinreichend bekannt sind

huber-moenchengladbach@t-online.de

5. Berufsbetreuerin Frau Margrit Krohn, Tel. 02431 1684, Lindches Weg 51, 41812 Erkelenz, Landkreis Heinsberg

Die Voraussetzungen des § 1908 b BGB Absatz (1) Satz 2 zur Entlassung der Berufs Betreuerin Frau Margrit Krohn sind gegeben.

[BGB § 1908b Entlassung des Betreuers](#)

Die Betreuerin M. Krohn hat den persönlichen Kontakt zu unserer behinderten Tochter nachweislich seit Anfang 2015 also vor dem Umzug und nicht nach der Verlegung ins Haus Marienheim am 06.10.2016 nicht gehalten. Bis zum Anhörungstermin Amtsrichterin Evers, am 21.09.2017.

Auch im Betreuungsrecht, also bei der rechtlichen Betreuung von Erwachsenen, ist der persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreuten besonders wichtig.

§ 1897 Absatz 6 BGB. Diese Regelung soll insbesondere dazu führen, dass der persönliche Kontakt besser dokumentiert und vom Gericht damit stärker beaufsichtigt wird.

[BGB § 1897 Bestellung einer natürlichen Person](#)

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Mit der Neuregelung wird deshalb im Betreuungsrecht ein unzureichender persönlicher Kontakt als Grund für die Entlassung von Betreuern ausdrücklich genannt.

Die Elterliche Bereitschaft zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung und die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse für Herrn und Frau Huber liegen dem Gericht vor. Die abgeschlossene Berufsausbildung zur Arzthelferin, Urkunde zur selbstgewählten Assistenz, die die Geeignetheit zur ehrenamtlichen Betreuung feststellen lassen, werden hiermit nachgereicht.

[Unsere behinderte Tochter will nach Hause, sie will zu Mama und Papa](#)

Der natürliche Wille, der bislang die Geschäftsunfähigkeit attestiert, wird nicht mehr zugrunde gelegt, auch geschäftsunfähige Volljährige können Anträge stellen. Die Betreuer/innen haben sich nunmehr an den aktuell erklärten Willen und insbesondere bei Vorhandensein einer

Tao1

Patientenverfügung an den im Voraus erklärten Willen zu halten.

Eigenhändig unterzeichnete [Patientenverfügung unserer behinderten Tochter I.](#)

[PatVerf.II](#)

[PatVerf.III](#)

[PatVerf.IV](#)



Sieben bestellte Gerichtsgutachter hielten einer wissenschaftlichen Dienstleistung nicht stand:

- 1. Gerichtsgutachter Dr. med. Manfred Oles, Fichtestraße 12, 41464 Neuss, Tel. 02131 980233**

huber-moenchengladbach@t-online.de

2. Prof. Dr. Dr. Amir Arab-Zadeh,
FA Neurologie und Psychiatrie,
FA Psychiatrie und
Psychotherapie, Tel.
0211/404211, Fax: 0211/402728,
An der Alten Mühle 7, 40489
Düsseldorf
3. Gerichtsgutachter Lünebrink,
Udo, Hubertusstraße 137,
Psychologisches
Versorgungszentrum, 47798
Krefeld, Tel.(02151) 786755, Fax
(02151) 786757
(berufsschädigendes Verhalten
des Herrn Lünebrink, er
etikettierte sich in unzulässiger
Weise mit dem Berufsverbands
Deutscher Psychologen,(BDP)
4. Gerichtsgutachter Dr. med.
Martin Albrecht, LVR-Klinik
Viersen Tagesklinik für
Psychiatrie, Johannisstraße 70 ,
41749 Viersen, Tel. 02162/96-31,
Fax 02162/80642
5. Gerichtsgutachterin Monika
Kluth, Fachärztin für
Psychiatrie, Hugo-Preuß-Straße
37, 41236 Mönchengladbach am
08.10.2007, Tel. 0 21 66 / 61 42
61, Fax 0 21 66 / 61 42 63
6. Gerichtsgutachter Dipl.-Psych.
Uwe Völkening

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Rechtspsychologische
Praxis, Im Eichenbruch 4,
52355 Düren, Tel.(02421)
66121 (die Beweisfrage
nach Herrn Klenner ist:
Bestehen Hinweise oder
Gründe, welche die
Erziehungseignetheit
der Eltern begründet?)
Betreuungsgericht -/ kurz
gutachterliche
Stellungnahme des
Gerichtsgutachters Herrn
Völkening vom
03.11.2008.

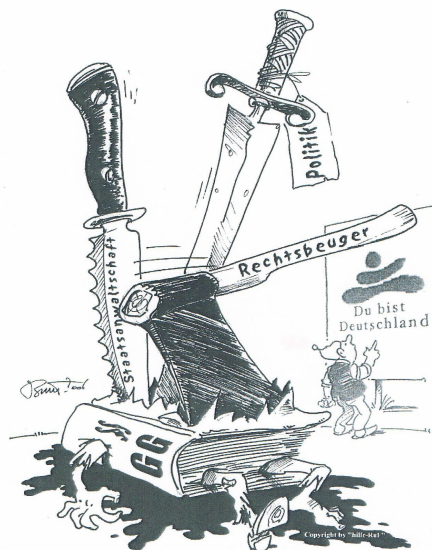
7. Andrea Steins,
Gerichtsgutachter Ärztin,
Fachärztin für
Psychiatrie &
Psychotherapie, Bergstr.
131, 41063
Mönchengladbach
Tel. 02161/4649464, Fax
02161 4649465,
info@psyche-mg.de

und haben es versäumt, auf die
seit Jahren anstehende und bis
heute nicht erfüllte Notwendigkeit
hinzuweisen, uns als leibliche
Eltern mit den Pflegeeltern
zusammenzubringen.

Tao1

§ 37 - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes
Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
(SGB VIII)

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen
außerhalb der eigenen Familie heißt
es, durch Beratung und Unterstützung
sollen die Erziehungsbedingungen in der
Herkunftsfamilie so weit verbessert
werden, dass sie das Kind wieder selbst
erziehen können. Während dieser Zeit
soll durch begleitende Beratung und
Unterstützung der Familie darauf
hingewirkt werden, dass die Beziehung
des Kindes zur Herkunftsfamilie
gefördert wird



Geltend gemachte Artikel Erläuterung

Unsere von Deutschland häufig verletzten Grund- und Menschenrechte

Grundgesetz

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

1 S. 1 der Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte (AEMR)

Europäische
Menschenrechtskonvention(EMR
K)

Internationaler Pakt über
bürgerliche und politische Rechte
(IPBPR)

Internationaler Pakt über
wirtschaftliche, soziale und
kulturelle Rechte (EcoSoc)

EU-Grundrechtecharta

Art. 1(1) GG, 1 S. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Menschenwürde, verletzt. Das Parental Alienation Syndrome (PAS-Syndrome) und die Eltern-Kind-Entfremdung(kid-eke-pas) sind ein weit verbreitetes, systematisches Vorgehen der europäischen Union. Auch im Kinderschutz ist es wichtig, ähnliche oder verfassungsrechtlich geschützte Gesetze, Grund- und

Tao1

Menschenrechte, die der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und der UN-Behindertenrechtskonvention(UN-BRK) übergeordnet sind, einzuhalten.

Art. 2(1), 2(2) GG, 29(2) AEMR

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit persönlich, unmittelbar und gegenwärtig durch den angefochtenen Beschluß beeinträchtigt und verletzt. Die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung durch Art. 2(1) GG geschützt sieht, wird verletzt, wenn verfassungswidrige Beschlüsse sie einschränken. Sie ist das Grundrecht des Bürgers, nur aufgrund solcher Maßnahmen mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind. Wenn die Ausübung der Staatsgewalt nicht so praktiziert wird, wie das Grundgesetz vorschreibt, sind alle Gerichtsentscheidungen nicht nur verfassungswidrig und nichtig, sondern verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführer, die ein Grundrecht auf verfassungsgemäße Rechtsprechung haben.

huber-moenchengladbach@t-online.de

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Handlungsfreiheit verletzt, indem ihm irrational rechtsfremd mit der verletzten grundrechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags durch Nichtachtung der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit zur Rechtsverfolgung versperrt wird und sie zum reaktionsunfähigen Objekt einer nicht volkslegitimierten rechtsprechenden Gewalt gemacht wird. Durch die willkürliche Verwerfung ihres Antrags wird den Beschwerdeführern die Möglichkeit genommen, nach ihren Vorstellungen und nach Recht und Gesetz zu leben. Keiner der verfassungsrechtlich erlaubten Gründe zur Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit: Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung oder Sittengesetz, liegt hier rechtfertigend vor.

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit willkürlich und in Freiheit, als Personen unverletzlich, aber durch Anordnung der deutschen Staatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nicht zu behindern, sondern an der Aufklärung einer Straftat mitzuwirken, verletzt.

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Art. 5(1)GG, 19 AEMR, 19(2) IPBPR, 10(1)2 EMRK

(1) Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, verletzt. Die Gegenseite hat der Rechtsstelle der Piratenpartei eine Frist gesetzt und die Löschung von personenbezogenen Daten auf der Arbeitsgemeinschaft Behindertenrecht mit Einwilligung der Beschwerdeführer verlangt. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden damit nicht mehr gewährleistet, damit ist die Arbeitsgemeinschaft Behindertenrecht einer Zensur unterworfen.

Art. 6(2) GG, 12, 16(1) AEMR, 17, 23 IPBPR, 8, 12 EMRK, 10 EcoSoC, 7, 33 EU Grundrechtecharta.

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Familie verletzt, indem ihnen irrational willkürlich begründungslos mit der grundrechts- und gesetzwidrigen

Tao1

Verwerfung ihres Antrags durch Nichtachtung der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit zum familiären Zusammenleben mit ihrer Tochter versperrt wird. Die Beschwerdeführer werfen die Anschläge auf ihre behinderte Tochter, ihre Zwangsheimunterbringung bis zum Jahr 2022 und die nicht rückgängig gemachte inkognito Adoption durch die Vermittlungsstelle Frau Koch, Fachdienst Jugendamt, ihres Sohnes Simon Tobias Tao Huber (Tom Weiß) als unterlassene Hilfeleistung. Die inklusive Teilhabe, das tägliche Zusammensein mit behinderten und nichtbehinderten Menschen, ihrer Tochter und ihrem Sohn, mitten in der Gesellschaft, wird verletzt.

Art. 19(4)1 GG, 8 AEMR, 13 EMRK, 47 EU-Grundrechtecharta

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Rechtsweggewähr und in ihrem Menschenrecht auf wirksamen Rechtsbehelf verletzt, indem sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags abgespeist werden.

Art. 20(1) GG, 21(3) AEMR

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf

huber-moenchengladbach@t-online.de

Demokratie verletzt: Die getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letztentscheidet wie in der Schweiz und den Einzelstaaten der USA, indem auf sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Abweisung ihres Antrags bürgerbelastende Staatsgewalt ausgeübt wird.

- Das Volk soll letztentscheiden (wie in der Schweiz und einigen Teilen der USA) Es ist uns als betroffene Menschen bekannt, daß sich das Rechtssystem in Deutschland verbessern muss und in allen Bundesländern einheitliches Recht gesprochen wird. Wir haben ausreichende, gute Gesetze, jedoch wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs und einer nicht dienstleistungsfähigen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland werden sie nicht umgesetzt.

Art. 20(2)1 GG, 21(3) AEMR

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Volkshoheit verletzt, indem gegen sie

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Abweisung ihres Antrags bürgerbelastende Staatsgewalt ausgeübt wird, die nicht vom Volke ausgeht, also verfassungswidrig ist. Die legitimations- zeitüberschreitende Kettenbestellung von Richtern durch Minister ist verfassungswidrig, da die Exekutive bei Geltung des GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsatzes Gewaltentrennung nicht Inhaber rechtsprechender Staatsgewalt sein, sie also auch niemandem übertragen kann.

Art. 20(2)2 GG

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Gewaltentrennung verletzt, indem die Nichtinhaber rechtsprechender Gewalt kettenbestellt werden, die keine GG-gemäße rechtsprechende Gewalt empfangen, denn nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet, Ulpian, Dig. 50, 17, 54 (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat), trotzdem rechtsprechende Gewalt ausüben, die natürlich keine GG-

Tao1

gemäß sein kann, denn es ist denkgesetzwidrig, also objektiv willkürlich und unmittelbar nichtig ex tunc, arg. FG Münster v. 25.4.2006 zu 11 K 1172/05 E, anzunehmen, die GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 1(2), 20(2) GG, als Voraussetzungen für einen GG-Rechtsstaat könnten real auch fehlen, ohne daß der nur mit ihnen mögliche Erfolg GG-gemäßer Rechtsprechung ausbliebe.

Art. 20(3) GG

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf rechtsgebundene Richter verletzt, indem sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags abgespeist und vergeblich auf die Durchsetzung der Anwendung von Recht und Gesetz hoffen.

Art. 20(4) GG

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Widerstand verletzt, indem willentlich und wissentlich, also bedingt vorsätzlich, und hoheitlich durch Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze Volkshoheit, Gewaltentrennung und Rechtsbindung der Richter die auf Art. 20(2) und (3) GG

huber-moenchengladbach@t-online.de

beruhende verfassungsmäßige Ordnung beseitigt, die Beschwerdeführer mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags willkürlich begründungslos abgespeist und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterlassen wird. Das mildeste Mittel, andere bleiben vorbehalten, mit dem die Beschwerdeführer ihr Widerstandsrecht ausüben können, ist hier zunächst die Verfassungsbeschwerde.

Art. 97(1) GG, 47 EU-Grundrechtecharta

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf rechtsgebundene Richter verletzt, indem sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrages abgespeist und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterlassen wird.

Art. 101(1)2 GG, 47 EU-Grundrechtecharta

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht auf rechtsgebundenen gesetzlich entzogenen Richter verletzt, indem sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags abgespeist und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterlassen wird.

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Art. 103(1) GG, Art. 10 AEMR, 14(1)2 IPBPR, 6(1)1, 14 EMRK, 41, 47 EU-Grundrechtecharta

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrechten verletzt, indem sie Diskriminierungen ausgesetzt werden, die ihr Geschlecht, ihre Rasse, ihre Hautfarbe, ihre Sprache, ihre Religionszugehörigkeit, ihre politischen oder sonstigen Weltanschauungen, ihre nationale oder soziale Herkunft, ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihr Vermögen, ihre Geburt oder einen sonstigen Status nicht gewährleisten.

Art. 104(1)GG, 3 AEMR, 9(1) IPBPR, 5(1) 6(3)c) EMRK

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht verletzt, indem sie der Bedrohung zwangsvorgeführt, willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden, ausgesetzt werden.

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grund- und Menschenrecht sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls

Tao1

ihnen die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, verletzt.

**UN-Behindertenrechtskonvention
Artikel 12 BRK**

Seit Inkrafttreten der UN Behindertenrechtskonvention sind Behinderte Menschen Gleichberechtigt gegenüber nichtbehinderten Menschen.

Unsere Tochter ist in ihrem Grund und Menschenrecht auf Unterstützung zur Ausübung der Rechts und Handlungsfähigkeit behinderter Menschen verletzt, denn Beschwerdestellen für Heime Fördern die Rechts- und Handlungsfähigkeit Der Bewohner und beseitigen somit auch Benachteiligung.



Artikel 23 Abs.4 und Abs.5 BRK

Kein behindertes Kind darf gegen den Willen der Eltern von diesen getrennt werden.

In keinem Fall darf ein Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Wir fordern seit langem ambulante Hilfen vor stationären medizinischen und therapeutischen Eingriffen und damit Kinder nicht alles Vertraute verlieren, sollten Heime nicht zu Wohnorten werden, sondern nur befristete Aufenthaltsorte sein.

In Fällen in denen die nächsten Angehörigen sich nicht um das Kind kümmern können, verpflichten sich die

Staaten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um in der erweiterten Familie Unterstützung zu finden.

Kurz vor dem achtzehnten Geburtstag unserer behinderten Tochter wurde durch die Betreuungsrichterin Frau Ringkloff, in Mitwisserschaft der Berufsbetreuerin Frau Margrit Krohn und unter Ausschluss des Beschwerdeführers eine Gerichtsgutachterin, namentlich Frau Kluth bestellt. Die Pflegschaft ging nahtlos in die Betreuung über. Gegen diese Betreuung wehren wir uns nach wie vor.

Die Pflegschaft auf eine Privatperson, namentlich Frau Lydia Agnes Lisch, geborene Woelk, Großmutter und Taufpatin Jessicas mütterlicherseits zu übertragen, war eines unserer

Ziele. Über drei Jahrzehnte hinweg träumt Jessicas Oma ihren Traum, einmal im Schaukelstuhl behaglich am wärmenden Kamin sitzend, ihrer einzigen nur zu gern verweilenden Enkelin aus einem schönen Buch vorzulesen, den werden wir ihr erfüllen.

Wer niemals ruht, wer mit Herz und Blut auf unmögliches sinnt, der gewinnt....



Gesetze und Verordnungen

Verfassung für das Land Nordrhein

Westfalen

Artikel 6 (Fn [20](#)) Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

Tao1

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Artikel 3 KRK - Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die staatlichen Inobhutnahmen (stationäre Heimunterbringung ohne richterlichen Beschluss, nur auf Verdacht, vor häuslicher ambulanter Betreuung) hat dazu geführt, dass Deutschland derzeit mit einer Steigerung von 14% weltweit die höchste Quote an Inobhutnahmen hat.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen

Einige Rechtsanwälte raten dazu, einen Gutachter aus einem anderen Bundesland zu beauftragen, da dieser

huber-moenchengladbach@t-online.de

weniger stark von der Einflussnahme der örtlichen Pflegeindustrie und der örtlichen Jugendämter betroffen ist.

Die ganze Sache hat einen Haken: Das Gericht spielt in der Regel nicht mit und besteht auf einem Gutachter, mit dem es vor Ort schon lange zusammenarbeitet.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Einige Gutachter arbeiten hauptsächlich oder ausschließlich für die Jugendämter und sind von ihnen finanziell abhängig.

Wie die Gutachten dieser Psychologen aussehen, entspricht unter diesen Umständen den Erwartungen.

Da die meisten Psychologen und Psychiater in irgendeiner Form von den Sozialbehörden oder dem

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Jugendamt abhängig sind, ist es nahezu unmöglich, einen unabhängigen Gutachter ausfindig zu machen, der in einem solchen Fall ein "Gegengutachten" schreiben könnte.

Artikel 9 KRK - Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Der Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

Novellierung des [BGB § 1666](#) im März 2008. Das Jugendamt

Tao1

kann Kinder ohne Nachweis in Obhut nehmen. Beweislastumkehr: Eltern müssen nachweisen, dass sie nicht gegen das Kindeswohl verstoßen.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

[Viele betroffene Eltern hängen zwar nicht ihr Mäntelchen nach dem Wind, sie büßen aber ihre rechtliche Stellung in der Gesellschaft ein, wenn sie bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder bei Trennung und Scheidung](#)

Unser Sohn hat zwei paar Eltern, wir als seine rechtlichen und biologischen Eltern und seine Pflege/Adoptiveltern als seine künstlichen, vom Staat erzeugten Ersatzeltern. Der Staat hat uns aber parallel zu der Annahme der Pflegeeltern unseres Sohnes als ihr Kind gezwungen, unsere Elternrechte an der Garderobe abzugeben. Wem dient eigentlich diese Entmachtung. Allen entrechteten Eltern sei gesagt, auch unter größter Kraftanstrengung lässt ich daraus weder ein drittes, viertes oder gar fünftes Reich zaubern. Jeder ist eines Glückes Schmied

- 3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- 4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

- 5) ***Der Bundesstaat NY hat schon vor Jahren auf ambulante Maßnahmen umgestellt und die Strafe für Falschbeschuldigungen von Familien deutlich erhöht.***

Die Rückführungsquoten im Ausland sind deutlich höher als in Deutschland. Während in Deutschland ca. 10% der Kinder nach Jahren wieder zurück in die Herkunftsfamilien kommt, sind es in den USA ca. 70% der Kinder und sie kommen nach ca. einem Jahr zur Birth-Family zurück.

Quelle:
www.childwelfare.gov



Artikel 18 KRK- Verantwortung für das Kindeswohl

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten

huber-moenchengladbach@t-online.de

Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

[Den Mindestumfang der Eltern § 1684 einklagen.](#)

Möglicherweise ist eine Abschaffung und Reorganisierung der Jugendämter die einzige Lösung. Durch die Masseninobhutnahmen werden die Jugendämter von der Bevölkerung nicht mehr als Helfer, sondern als Bedrohung für Familienglück und Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder angesehen

LG Mgl. AZ 5 T 56/18 / AG Viersen AZ 9 XVII 40/ 17

Artikel 20 KRK-Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Tao1

Die erste Kindeswegnahme wird vom Jugendamt Mönchengladbach dazu benutzt, auch das zweite Kind, fünf Tage nach seiner Geburt, den Ursprungseltern, der Ursprungsmutter aus dem Wochenbett wegzunehmen und ohne Wissen der Ursprungseltern wird dem Kind eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet.

Familie Weiß hat pflichtwidrig einen Antrag auf Umgang zwischen unserem Sohn Simon Tobias Tao Huber(Tom Weiß) und unserer Tochter, seiner Schwester Jessica Huber unterlassen.

Den über zwei Jahrzehnte währenden Umgangsrechtsausschluss der Ursprungseltern Simon und Andrea Martina Huber legalisiert eine sittlich nicht gerechtfertigte Adoption in Mönchengladbach am 16.07.2012 Familienrichterin Fr. Uta Cramer

Beschwerdeführer
Familie Simon und Andrea Martina Huber

Claus Plantiko, Avocat definitiv, Assessor iur., Bevollmächtigter, Beauftragter, Vertreter, Gehilfe, Werkzeug, Beistand, Bote